



Auszug aus:

Schule in der Praxis – Änderungen im Fokus

Von: Anette Plümpe

§ 65 Aufgaben der Schulkonferenz

(1) An jeder Schule ist eine Schulkonferenz einzurichten, sie ist das oberste Gremium einer Schule, berät in grundsätzlichen Angelegenheiten, vermittelt bei Konflikten innerhalb der Schule und kann Vorschläge an den Schulträger und die Schulaufsichtsbehörde richten

(2) Die Schulkonferenz entscheidet im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften in folgenden Angelegenheiten:

1. Schulprogramm (§ 3 Schulische Selbstständigkeit, Eigenverantwortung, Qualitätsentwicklung und -sicherung) § 3 Abs. 2

Entscheidungskompetenz zum Schulprogramm: Die Schule legt Ziele, Schwerpunkte und Organisationsformen ihrer pädagogischen Arbeit fest, schreibt das Schulprogramm regelmäßig fort. Auf der Grundlage des Schulprogramms überprüft die Schule den Erfolg ihrer Arbeit in regelmäßigen Abständen (Ergebnisverantwortung: den Erfolg der Arbeit überprüfen, um über die Ergebnisse bzw. interne Prozesse zu steuern).

Entscheidungsbefugnis: gestaltende Entscheidung

2. Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung

§ 3 Abs. 3

Entscheidungen über Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung trifft die Schulkonferenz. Die Fachkonferenzen tragen die Verantwortung für die Qualitätsentwicklung und -sicherung hinsichtlich der fachlichen Arbeit und beraten über Ziele, Arbeitspläne, Evaluationsmaßnahmen und -ergebnisse sowie Rechenschaftslegung (§ 70, Abs. 3 SchulG).

Schule und Schulaufsicht sind zur kontinuierlichen Entwicklung schulischer Erziehungs- und Bildungsarbeit (gesamte Erziehungs- und Bildungsarbeit) verpflichtet.

Entscheidungsbefugnis: gestaltende Entscheidung

3. Abschluss von Vereinbarungen über die Kooperation von Schulen und die Zusammenarbeit mit anderen Partnern (§ 4 Zusammenarbeit von Schulen, § 5 Öffnung von Schule, Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern, § 9 Ganztagschule, Ergänzende Angebote, Offene Ganztagschule)

§ 4 Abs. 3

Zusammenarbeit zwischen Schulen einer Schulstufe bedeutet

- Ø Abstimmung über Bildungsgänge, Bildungsabschlüsse, den Wechsel der Schüler von der einen zur anderen Schule
- Ø Angebot gemeinsamer Unterrichtsveranstaltungen
- Ø Austausch von Lehrern

§ 5

Schule wirkt mit Personen und Einrichtungen ihres Umfeldes zusammen zur Erfüllung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrages und bei der Gestaltung des Übergangs von der Tagseinrichtung zur Grundschule.

Schulen sollen mit Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe, Religionsgemeinschaften und anderen Partnern zusammenarbeiten, die Verantwortung für die Belange von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen haben.

§ 9 Abs. 1

Schulen können als Ganztagschulen geführt werden, wenn die personellen, sächlichen und schulorganisatorischen Voraussetzungen erfüllt sind.

Neue Gesamtschulen **werden nicht mehr** in der Regel als Ganztagschule geführt, bestehende Schulen bleiben davon unberührt.

Vorsitzende:

Anette Plümpe, Dürerstr. 30, 59199 Bönen – Fon 02383-4092 – e-mail: pluempe_a@yahoo.de

Bankverbindung:

Kölner Bank Konto-Nr. 700 470 1016 BLZ 371 600 87

Spenden an den Landeselternrat sind steuerlich absetzbar.



Die Entscheidung des Schulträgers bedarf der Zustimmung der oberen Schulaufsichtsbehörde.
An Schulen können außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote eingerichtet werden ...
Der Schulträger kann mit Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe und anderen Einrichtungen eine weitergehende Zusammenarbeit vereinbaren, um eine Offene Ganztagschule vorzuhalten. Dabei soll auch die Bildung gemeinsamer Steuergruppen vorgesehen werden. Die Einbeziehung der Schule bedarf der Zustimmung der Schulkonferenz.
Entscheidungsbefugnis: Zustimmung zu Vorschlägen

4. Festlegung der beweglichen Ferientage (§ 7 Schuljahr, Ferien)

§ 7 Abs. 2

Das Ministerium erlässt die Ferienordnung, neben den landesweiten Ferien sind bewegliche Ferientage vorgesehen, über die die Schulkonferenz entscheiden kann.

Entscheidungsbefugnis: gestaltende Entscheidung

5. Unterrichtsverteilung auf sechs Wochentage (§ 8 Unterrichtszeit, Unterrichtsorganisation)

§ 8 Abs. 1

In der Regel fünf Tage, über Ausnahmen entscheidet die Schulkonferenz im Einvernehmen mit dem Schulträger

Entscheidungsbefugnis: gestaltende Entscheidung

6. Einrichtung außerunterrichtlicher Ganztags- und Betreuungsangebote sowie die Rahmenplanung von Schulveranstaltungen außerhalb des Unterrichts (§ 9 Ganztagschule, Ergänzende Angebote, Offene Ganztagschule)

§ 9 Abs. 2

außerunterrichtliche Angebote... können eingerichtet werden, die der besonderen Förderung der Schüler ...dienen.

Entscheidungsbefugnis: gestaltende Entscheidung

7. Organisation der Schuleingangsphase (§ 11 Grundschule)

§ 11 Abs. 2 und 3

Kl 1 und 2 als jahrgangsübergreifende Gruppe, eine Schule kann mit Zustimmung der Schulkonferenz eine andere Organisationsform wählen, die individuelle Förderung ebenso ermöglicht. **Die Schulkonferenz kann frühestens nach 4 Jahren dann wieder neu über die Organisation der Schuleingangsphase entscheiden.**

Kl 3 und 4 sind aufsteigend gegliedert. Sie können durch Beschluss der Schulkonferenz mit der Kl 1 und 2 verbunden werden und jahrgangsübergreifend geführt werden.

Entscheidungsbefugnis: Zustimmung zu Vorschlägen

8. Vorschlag zur Einführung des gemeinsamen Unterrichts (§ 20 Orte der sonderpädagogischen Förderung)

§ 20 Abs. 7 und 8

GU mit sonderpädagogischem Förderbedarf kann die Schulaufsichtsbehörde mit Zustimmung des Schulträgers einrichten, wenn die Schule dafür personell und sächlich ausgestattet ist.

Entscheidungsbefugnis: Vorschläge und Anregungen geben

9. Erprobung und Einführung neuer Unterrichtsmethoden (§ 29 Unterrichtsvorgaben)

§ 29 Abs. 2

Pädagogischer Gestaltungsspielraum bleibt trotz Vorgaben erhalten

Schulen bestimmen auf dieser Grundlage in Verbindung mit dem Schulprogramm schuleigene Unterrichtsvorgaben (unterstreicht Selbstständigkeit der Schulen, siehe auch § 57, Abs. 1 + 2 SchulG, Eigenverantwortung der Lehrkräfte)

Vorsitzende:

Anette Plümpe, Dürerstr. 30, 59199 Bönen – Fon 02383-4092 – e-mail: pluempe_a@yahoo.de

Bankverbindung:

Kölner Bank Konto-Nr. 700 470 1016 BLZ 371 600 87

Spenden an den Landeselternrat sind steuerlich absetzbar.



sowie die **Verpflichtungen**, sich in der pädagogischen Arbeit mit einander abzustimmen und zusammen zu arbeiten und aktiv bei der schulischen Arbeit mit zu wirken)

Entscheidungsbefugnis: gestaltende Entscheidung

10. Einführung von Lernmitteln und Bestimmung der Lernmittel, die im Rahmen des Eigenanteils zu beschaffen sind (§ 30 Lernmittel, § 96 Lernmittelfreiheit)

§ 30 Abs. 3, § 96

Lernmittel dürfen nur eingeführt werden, wenn sie zugelassen sind, dann entscheidet die Schulkonferenz.

Lernmittelfreiheit, der Eigenanteil darf ein Drittel des Durchschnittsbetrages nicht überschreiten (entfällt bei SGB XII). **Über weitere Entlastungen (ALG-II-Empfänger) vom Eigenanteil entscheidet der Schulträger in eigener Verantwortung.**

Entscheidungsbefugnis: gestaltende Entscheidung

11. Grundsätze zum Umfang und Verteilung der Hausaufgaben und Klassenarbeiten

Entscheidungsbefugnis: Verabschiedung von Grundsätzen

12. Grundsätze zum Umgang mit allgemeinen Erziehungsschwierigkeiten sowie zum Abschluss von Bildungs- und Erziehungsvereinbarungen (§ 42 Allgemeine Rechte und Pflichten aus dem Schulverhältnis)

§ 42 Abs. 2

Allgemeine Rechte und Pflichten aus dem Schulverhältnis: Schüler haben das Recht, ... an der Gestaltung der Erziehungs- und Bildungsarbeit in der Schule mitzuwirken und ihre Interessen wahrzunehmen. Sie sind ...über die Unterrichtsplanung zu informieren, an der Gestaltung des Unterrichts und sonstiger Veranstaltungen zu beteiligen. Schüler haben die Pflicht daran mitzuarbeiten, dass die Aufgabe der Schule und das Bildungsziel erreicht werden kann. Sie sind verpflichtet: Unterricht vorbereiten, sich aktiv beteiligen, Arbeiten und Hausaufgaben anzufertigen, Schulordnung einzuhalten, Anordnungen von Lehrern ...zu befolgen.

Eltern sorgen dafür, dass ihre Kinder die Pflichten erfüllen. Sie sollen sich aktiv am Schulleben, in den Mitwirkungsgremien und der schulischen Erziehung ihres Kindes beteiligen.

In Bildungs- und Erziehungsverträgen sollen sich die Schule, Schüler und Eltern auf gemeinsame Erziehungsziele und –grundsätze verständigen und wechselseitige Rechte und Pflichten in Erziehungsfragen festlegen.

§ 42 Abs. 6

Die Sorge für das Wohl der SchülerInnen erfordert es, jedem Anschein von Vernachlässigung oder Misshandlung nachzugehen. Die Schule entscheidet rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen.

Entscheidungsbefugnis: Verabschiedung von Grundsätzen

13. Information und Beratung (§ 44 Information und Beratung)

§ 44 Abs. 4

Elternsprechtage werden nicht während der Unterrichtszeit am Vormittag durchgeführt.

Entscheidungsbefugnis: gestaltende Entscheidung

14. Grundsätze für die Betätigung von Schülergruppen (§ 45 Meinungsfreiheit, Schülerzeitungen, Schülergruppen)

Das Recht der Schüler auf freie Meinungsäußerung unter Beachtung allgemeiner Gesetze ... Schülerzeitung: Herausgabe und Vertrieb bedürfen keiner Genehmigung, eine Zensur findet nicht statt.

Dieses Recht darf den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule sowie die Rechte Anderer nicht beeinträchtigen.

Die Schulkonferenz regelt Grundsätze für die Betätigung von Schülergruppen und die Benutzung schulischer

Vorsitzende:

Anette Plümpe, Dürerstr. 30, 59199 Bönen – Fon 02383-4092 – e-mail: pluempe_a@yahoo.de

Bankverbindung:

Kölner Bank Konto-Nr. 700 470 1016 BLZ 371 600 87

Spenden an den Landeselternrat sind steuerlich absetzbar.



Einrichtungen. Den Schülern sollen Räume und sonstige schulische Einrichtungen unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

Entscheidungsbefugnis: Verabschiedung von Grundsätzen

15. Grundsätze über Aussagen zum Arbeits- und Sozialverhalten in Zeugnissen (§ 49 Zeugnisse, Bescheinigungen über die Schullaufbahn)

§ 49 Abs. 2

...werden neben den Angaben zum Leistungsstand in Zeugnissen und Bescheinigungen über die Schullaufbahn aufgenommen:

- Ø entschuldigte und unentschuldigte Fehlzeiten
- Ø Aussagen zum Arbeits- und Sozialverhalten, denen die Notenstufen „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“ und „unbefriedigend“ zu Grunde gelegt werden.....; die Schulkonferenz entscheidet, ob die Aussagen.....durch Beschreibungen ergänzt werden sollen und stellt einheitliche Handhabungen auf,
- ØBemerkungen über besondere Leistungen und besonderen persönlichen Einsatz im außerunterrichtlichen Bereich. Auf Wunsch der SchülerIn können außerschulische ehrenamtliche Tätigkeiten aufgenommen werden.

Entscheidungsbefugnis: gestaltende Entscheidung

16. Wirtschaftliche Betätigung (§ 55) und Sponsoring (§ 99 Sponsoring, Werbung)

§ 55

Nur der Vertrieb von Speisen und Getränken, die zum Verzehr in Pausen und Freistunden bestimmt sind, ist zulässig. Art und Umfang des Angebots/Vertriebs sind unter Beteiligung der Schulkonferenz und im Einvernehmen mit dem Schulträger fest zu legen.

§ 55 Abs. 2

Für Elternverbände....darf für Zwecke ihrer Mitwirkungsaufgaben in den Schulen gesammelt werden.....Grundsätze der Freiwilligkeit und der Anonymität von Spenden, sowie die Gleichbehandlung der Verbände sind zu gewährleisten. Geldsammlungen in der Schule bedürfen die Zustimmung der Schulkonferenz.

§ 99 Abs. 2

Schulen können für den Schulträger durch Sach- und Geldzuwendungen Dritter unterstützt werden. Der Schulträger stellt sicher, dass einzelne Schulen nicht unangemessen bevorzugt oder benachteiligt werden. Sponsoring muss mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule vereinbar sein.

Die Entscheidung trifft die Schulleitung mit Zustimmung der Schulkonferenz und des Schulträgers.

Werbung, die nicht schulischen Zwecken dient, ist unzulässig.

Entscheidungsbefugnis: gestaltende Entscheidung

17. Schulhaushalt (§ 59 Schulleiterinnen und Schulleiter)

§ 59 Abs. 9

Die Schulleitung stellt den jährlichen Schulhaushalt auf, die Entscheidung über den Haushalt trifft die Schulkonferenz.

Entscheidungsbefugnis: gestaltende Entscheidung

18. Wahl der Schulleiterin oder des Schulleiters

§ 61 Abs. 1

Die obere Schulaufsichtsbehörde schreibt die Stelle der SchulleiterIn mit Zustimmung der Schulkonferenz und des Schulträgers aus und prüft die eingehenden Bewerbungen. Aus den Bewerbungen werden der Schulkonferenz die geeigneten Personen benannt.....

LehrerInnen der betroffenen Schule dürfen nur in Ausnahmefällen benannt werden. Das Recht zur Einsichtnahme in Personal- und Verwaltungsvorgänge hat die/der Vorsitzende der Schulkonferenz oder eine benannte VertreterIn.

§ 61 Abs. 2

Die Schulkonferenz wählt die Schulleiterin oder den Schulleiter, für 5 Jahre mit der Option der Wiederwahl; eine zweite Bestätigung gilt dann dauerhaft. Schülervertreter nehmen an der Wahl teil, sofern sie 16 Jahre alt sind.

Entscheidungsbefugnis: Entscheidung

Vorsitzende:

Anette Plümpe, Dürerstr. 30, 59199 Bönen – Fon 02383-4092 – e-mail: pluempe_a@yahoo.de

Bankverbindung:

Kölner Bank Konto-Nr. 700 470 1016 BLZ 371 600 87

Spenden an den Landeselternrat sind steuerlich absetzbar.



19. Ergänzende Verfahrens- und Wahlvorschriften (§ 63 Verfahren, § 64 Wahlen)

§ 63 Abs.1/ 6, § 64 Abs. 5

Die Mitglieder sind rechtzeitig unter Beifügung der Tagesordnung **und der Beratungsunterlagen** schriftlich einzuladen.

Die Schulkonferenz kann ergänzende Verfahrensvorschriften und Wahlvorschriften für die Mitwirkungsgremien erlassen.

Entscheidungsbefugnis: gestaltende Entscheidung

20. Einrichtung und Zusammensetzung von Fachkonferenzen, Teilkonferenzen und des Vertrauensausschusses oder Bestellung einer Vertrauensperson (§ 70 Fachkonferenz, Bildungsgangkonferenz, § 67 Teilkonferenz, Eilentscheidungen)

§ 70 Abs.1/5

Die Schulkonferenz kann eine höhere Zahl von Vertretungen der Eltern beschließen.

Je zwei Mitglieder der Eltern und Schüler können als beratende Mitglieder der Fachkonferenz teilnehmen.

In GS und FS kann auf die Einrichtung von FK verzichtet werden, dann übernimmt die LK die Aufgaben.

§ 67 Abs. 1/2

Die Schulkonferenz kann für besondere Aufgabengebiete Teilkonferenzen einrichten – sie legt die Zusammensetzung fest, die Teilkonferenz berät ... und bereitet die Beschlüsse für die Schulkonferenz vor. In einzelnen Angelegenheiten kann die Schulkonferenz widerruflich die Entscheidungsbefugnis auf eine Teilkonferenz übertragen ... Die Schulkonferenz kann als Teilkonferenz einen Vertrauensausschuss bilden oder eine Vertrauensperson bestellen, die bei Konflikten vermitteln ...

Entscheidungsbefugnis: gestaltende Entscheidung

21. Besondere Formen der Mitwirkung (§ 75)

§75

SF, BK, Weiterbildungskollegs, Kollegs für Aussiedler können sich die Schulkonferenz anders zusammensetzen, weitergehende Formen der Mitwirkung sind möglich.

An Offenen Ganztagschulen können Regelungen zur Mitwirkung der päd. Betreuungskräfte vereinbart werden. Diese bedürfen der Zustimmung der Schulkonferenz.

§ 75 Abs. 5

An Grundschulen mit Teilstandorten kann die Schulkonferenz neben der Schulpflegschaft Teilschulpflegschaften einrichten.

Entscheidungsbefugnis: gestaltende Entscheidung

22. Mitwirkung beim Schulträger (§ 76)

§ 76

Schule und Schulträger wirken auf örtlicher Ebene zusammen, die Schule ist vom Schulträger in den für sie bedeutsamen Angelegenheiten rechtzeitig zu beteiligen:

- Ø Teilung, Zusammenlegung Änderung und Auflösung
- Ø Aufstellung und Änderung von Schulentwicklungsplänen
- Ø **Festlegung von Schuleinzugsbereichen für Förderschulen**
- Ø Räumliche Unterbringung, Ausstattung, Baumaßnahmen
- Ø Schulwegsicherung, Schülerbeförderung
- Ø Zusammenarbeit von Schulen und anderen Bildungseinrichtungen
- Ø Umstellung auf Ganztagsbetrieb
- Ø Einrichtung von GU
- Ø Teilnahme an Schulversuchen

Entscheidungsbefugnis: Vorschläge und Anregungen

Vorsitzende:

Anette Plümpe, Dürerstr. 30, 59199 Bönen – Fon 02383-4092 – e-mail: pluempe_a@yahoo.de

Bankverbindung:

Kölner Bank Konto-Nr. 700 470 1016 BLZ 371 600 87

Spenden an den Landeselternrat sind steuerlich absetzbar.



23. Erlass einer Schulordnung

Entscheidungsbefugnis: gestaltende Entscheidung

24. Ausnahmen vom Alkohol – und Rauchverbot (§ 54 Schulgesundheit)

§ 54 Abs. 5

Auf dem Schulgrundstück sind im Zusammenhang mit schulischen Veranstaltungen der Verkauf, der Ausschank und der Genuss alkoholischer Getränke sowie das Rauschen untersagt. Für Schulveranstaltungen außerhalb des Schulgrundstücks gilt Satz 1 entsprechend. *Über Ausnahmen entscheidet die Schulkonferenz.* Branntweinhalte Getränke und sonstige Rauschmittel sind in keinem Fall erlaubt

Entscheidungsbefugnis: gestaltende Entscheidung

25. Erhöhung der Zahl der Vertretungen der Eltern in Fachkonferenzen und Bildungsgangskonferenzen

(§ 70 Abs. 1)

Die Schulkonferenz kann eine höhere Zahl von Vertretungen der Eltern beschließen.

(3) Das Ministerium kann durch Rechtsverordnung der Schulkonferenz weitere Angelegenheiten aus der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule zur Entscheidung übertragen

DISKUSSIONSPUNKTE:

- Ø (10.) Entlastung der ALG-II-Empfänger beim Eigenanteil der Lernmittel, falls der Schulträger nicht den Eigenanteil auf freiwilliger Basis übernimmt
- Ø (13.) Handhabung der Beratung an den Elternsprechtagen, wann, in welchem Zeitrahmen?
- Ø (15.) Erstellung von Grundsätzen zur einheitlichen Handhabung zur Beurteilung des Arbeits- und Sozialverhaltens, Erstellung einer ergänzenden „Beschreibung“ (siehe Vorschlag Einschätzungsbogen unter § 49), Einrichtung einer Steuergruppe
Die Aussagen zum Arbeits- und Sozialverhalten treten erst zum 01. August 2007 in Kraft.
- Ø (18.) Bei anstehenden Wahl einer SchulleiterIn sollten genügend SchülerInnen das 16. Lebensjahr vollendet haben, um an der Wahl teilnehmen zu können (VertreterInnen sind auch möglich).
- Ø (25.) Erhöhung der Zahl von Vertretungen der Eltern in den Fachkonferenzen
- Ø Handhabung von Disziplinarmaßnahmen,
Gibt die SchulleiterIn Kompetenzen an die Teilkonferenz ab?

§ 66 Zusammensetzung der Schulkonferenz

- Ø Die Schulkonferenz hat bei Schulen mit
 - ▮ bis zu 200 SchülerInnen 6 Mitglieder, an Berufskollegs 12 Mitglieder
 - ▮ bis zu 500 SchülerInnen 12 Mitglieder
 - ▮ mehr als 500 SchülerInnen 18 Mitglieder,
 - ▮ an Schulen mit Sekundarstufe I und II 20 Mitglieder.

Bei Schulen mit weniger als drei Lehrstellen hat die Schulkonferenz doppelt so viele Mitglieder wie Lehrstellen.

- Ø Die Schulkonferenz kann mit 2/3 Stimmen der Mitglieder eine Erhöhung der Mitgliederzahl beschließen, wobei das Verhältnis der Zahlen nach Absatz 3 zu wahren ist.

Vorsitzende:

Anette Plümpe, Dürerstr. 30, 59199 Bönen – Fon 02383-4092 – e-mail: pluempe_a@yahoo.de

Bankverbindung:

Kölner Bank Konto-Nr. 700 470 1016 BLZ 371 600 87

Spenden an den Landeselternrat sind steuerlich absetzbar.



- Ø Mitglieder der Schulkonferenz sind die SchulleiterIn sowie die gewählte Vertretung der LehrerInnen, Eltern, SchülerInnen im Verhältnis

LehrerInnen : Eltern : SchülerInnen

Ø an Schulen der Primarstufe	1 : 1 : 0
Ø an Schulen der SEK I sowie an Schulen mit Primarstufe und SEK I	3 : 2 : 1
Ø an Schulen der SEK II	3 : 1 : 2
Ø an Schulen der SEK I und II	2 : 1 : 1
Ø an Weiterbildungskollegs u. Kolleg für AussiedlerInnen	1 : 0 : 1

Den Vorsitz führt die SchulleiterIn.

- Ø An Berufskollegs.....
- Ø Die oder der Vorsitzende der Schulpflegschaft und die/der SchülersprecherIn sind jeweils unter Anrechnung auf die Zahl der VertreterInnen der Eltern und der SchülerInnen gemäß den Absätzen 1 und 3 Mitglieder der Schulkonferenz, sofern sie dies nicht ablehnen.
- (6) Die SchulleiterIn führt den Vorsitz in der Schulkonferenz. Sie oder er hat, ebenso wie im Falle der Verhinderung die ständige Vertretung, kein Stimmrecht. Abweichend hiervon gibt bei Stimmgleichheit ihre oder seine Stimme den Ausschlag. Die ständige Vertretung und die VerbindungslehrerIn nehmen beratend an der Schulkonferenz teil.

DISKUSSIONSPUNKTE:

- Ø Die „drittelparitätische“ Besetzung der Schulkonferenz wurde aufgehoben. Bei Schulen der SEK I und II wird die Schulkonferenz nun aus 10 LehrerInnen, 5 Eltern und 5 SchülerInnen zusammen gesetzt. Bei der zukünftigen Fülle an Aufgaben und der „neuen Eigenverantwortlichkeit“ von Schule empfiehlt es sich über eine Erhöhung der Mitgliederzahl in der Schulkonferenz zu diskutieren.
- Ø Bei anstehender Wahl einer SchulleiterIn sollten genügend SchülerInnen das 16. Lebensjahr vollendet haben, um an der Wahl teilnehmen zu können (VertreterInnen sind auch möglich).

Vorsitzende:

Anette Plümpe, Dürerstr. 30, 59199 Bönen – Fon 02383-4092 – e-mail: pluempe_a@yahoo.de

Bankverbindung:

Kölner Bank Konto-Nr. 700 470 1016 BLZ 371 600 87
Spenden an den Landeselternrat sind steuerlich absetzbar.